

ANLAGE 3

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im
Bereich der öffentlichen Verwaltung
beziehungsweise
Nationaler Aktionsplan des Green Public Procurement –
umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNGEN VON
TEXTILPRODUKTEN

(Überarbeitung der MUK für den Ankauf von Textilprodukten, Anhang 1 des
Ministerialdekrets vom 22. Februar 2011)

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	3
2	GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS	4
3	ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE	6
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND EINSCHLÄGIGE TECHNISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN	6
3.2	UMWELTBELASTUNGEN DURCH TEXTILPRODUKTE UND NUTZUNG DER MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNGEN VON TEXTILPRODUKTEN	7
3.3	SOZIALE KRITERIEN: MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN IN DEN LIEFERKETTEN.....	11
4	MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNGEN VON TEXTILPRODUKTEN	12
4.1	GEGENSTAND DER VERGABE	12
4.1	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	12
4.1.1	<i>Zusammensetzung des Stoffs</i>	12
4.1.2	<i>Einschränkung der am Endprodukt zu untersuchenden gefährlichen Chemikalien</i>	13
4.1.3	<i>Pflegeetikett</i>	16
4.1.4	<i>„Komplexe“ Kleidungsstücke (wie Uniformen, Jacken und ähnliches): Design für die Wiederverwendung. Bett- und Tischwäsche und ähnliches: Wiederverwendbarkeit</i>	16
4.1.5	<i>Haltbarkeit und technische Merkmale</i>	17
4.2	BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	18
4.2.1	<i>Produkte aus Naturfasern oder mit Naturfasern als Bestandteil: Gehalt biologischer Fasern</i>	18
4.2.2	<i>Zusätzlicher Dienst der Reparatur und Pflege der gelieferten Produkte, zur Förderung der Wiederverwendung von Textilprodukten</i>	19
4.2.3	<i>Produkte von aus Zellulose gewonnenen Kunstfasern (zum Beispiel Viskose, Modal, Lyocell, Rayon): Beschränkungen und Ausschlüsse bestimmter gefährlicher Chemikalien entlang des Lebenszyklus</i>	20
4.2.4	<i>Für die Wiederverwendung aufbereitete Produkte, Gehalt an recycelten Textilfasern</i>	20
5	SOZIALE KRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNGEN VON TEXTILPRODUKTEN	22
5.1	KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER BEWERBER.....	22
5.2	BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	23
5.2.1	<i>Soziale Merkmale der Textilprodukte: Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette</i>	23
5.3	KLAUSELN FÜR DIE VERTRAGSAUSFÜHRUNG	24
5.3.1	<i>Implementierung eines ethischen Managementsystems der Lieferkette</i>	24

1 VORWORT

Dieses Dokument ist **integrierender Bestandteil des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung**, im Folgenden PAN GPP¹, und berücksichtigt die Angaben der Mitteilungen der Europäischen Kommission KOM (2008) 397 zum "Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch für eine nachhaltige Industriepolitik" und KOM (2008) 400 „Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen“.

Wie in Art. 34 „*Nachhaltigkeitskriterien für Energie und Umwelt*“ des gesetzvertretenden Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50, über „*Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU im Bereich der Vergabe von Konzessionsverträgen, der öffentlichen Vergaben und den Vergabeverfahren der Versorgungsstellen in den Bereichen Wasser, Energie, Transport und Postdiensten sowie die Neuordnung der geltenden Regelung auf dem Gebiet öffentliche Verträge*“ festgelegt, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 91 vom 18. April 2016, sind die Vergabestellen verpflichtet, in den Ausschreibungsunterlagen für die Lieferung von Textilprodukten die in diesem Dokument der „*Mindestumweltkriterien für die Lieferung von Textilprodukten*“ festgelegten technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln zu mindestens 50% des Ausschreibungsbetrags einzufügen und die belohnenden Umweltkriterien als technische Elemente für die Bewertung und die Zuschlagserteilung zu berücksichtigen.

Deshalb müssen gemäß Art. 34 des gesetzvertretenden Dekrets 50/2016 die Mindestumweltkriterien des Abschnitts „*Technische Spezifikationen*“, die gemäß Art. 68 desselben gesetzvertretenden Dekrets abgefasst sind, im vollen Wortlaut angeführt werden oder es muss auf sie in der technischen Dokumentation der Ausschreibung oder in der Aufforderung zur Einreichung des Angebots verwiesen werden; dies gilt sowohl für Ausschreibungen über als unter dem gemeinschaftsrechtlichen Schwellenwert für „*mindestens 50% des Ausschreibungsbetrags*“ oder für höhere Beträge, wo dies gemäß einem entsprechenden Ministerialdekret zur Umsetzung des Absatzes 3 des Art. 34 des gesetzvertretenden Dekrets 50/2016 geregelt werden wird. Der Ausschreibungsbetrag versteht sich als zahlbarer Gesamtbetrag ohne MwSt., der vom öffentlichen Auftraggeber ermittelt wird.

Auch, um eine Ungleichbehandlung zwischen den Empfängern einer Lieferung mit "reduzierter Umweltbelastung" und den Empfängern einer Lieferung ohne solche Qualitätsmerkmale zu vermeiden, wird den öffentlichen Auftraggebern empfohlen, in den Ausschreibungsunterlagen die Einführung der technischen Spezifikationen vorzusehen, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, und zwar für den gesamten Ausschreibungsbetrag.

Die im Abschnitt „*Belohnende Bewertungskriterien*“ angeführten Umweltkriterien zielen auf die Verbesserung der Lieferung der mit der Ausschreibung bestimmten Textilprodukte hinsichtlich des Qualitätsprofils durch die Umweltmerkmale und die technologischen Innovationen für den Umweltbereich² ab. Es bleibt im Ermessen der Vergabestelle, eines oder mehrere der in diesem Dokument genannten Umweltkriterien anzuwenden.

Die Anwendung der genannten Bestimmung trägt dazu bei, dass das nationale Ziel gemäß Punkt 5.2 des **Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung – Überarbeitung 2013** im Einklang mit den Angaben des Kapitels 5.1 der Mitteilung KOM (2008) 400 „*Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen*“ erreicht wird; letzteres Kapitel ist zum

¹ Der NAP GPP, angenommen mit interministeriellem Dekret vom 11. April 2008 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 107 vom 8. Mai 2008, wurde gemäß Gesetz 296/2006, Artikel 1, Absätze 1126, 1127, 1128, verfasst.

² Besonders hinsichtlich des Kriteriums „*Für die Wiederverwendung aufbereitete Produkte mit Gehalt an recycelten Textilfasern*“.

Erfüllen der von der Mitteilung COM (2011) 571 *„Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“* gesetzten Umweltziele festgelegt, um ein nachhaltiges Produktions- und Verbrauchsverhalten und Modelle der „Kreislaufwirtschaft“ zu fördern.

Wie vom NAP GPP vorgesehen, wird die Anwendung der Mindestumweltkriterien bei Ausschreibungsverfahren überwacht, auch mit dem Ziel, die Europäische Kommission über die praktische Umsetzung der nationalen strategischen Maßnahmen bei der öffentlichen Vergabe zu informieren und die wichtigsten eingesparten Umweltauswirkungen zu veranschlagen³.

Dieses Dokument enthält auch einen den sozialen Kriterien gewidmeten Abschnitt, deren Anwendung fakultativ ist. Diese Kriterien wurden im Einklang mit dem Punkt 1.1 des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung ausgearbeitet, der mit Dekret des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz, im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzminister und dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung, vom 11. April 2008 angenommen wurde; in diesem Dekret wurde darauf hingewiesen, dass es angebracht ist, auch die ethisch-soziale Dimension innerhalb desselben Plans zu berücksichtigen, sobald es klarer sei, wie "methodologisch" zu intervenieren ist, was auch für die Überarbeitung des Aktionsplans 2013 gilt, die am 10. April 2013 angenommen wurde und in der eben im Hinblick auf die strategische Nutzung von Vergaben für soziale Ziele auf den Vorteil der Förderung der Anwendung der in dem mit Ministerialdekret vom 6. Juni 2012 angenommenen Leitfaden beschriebenen Methodik verwiesen wurde.

2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Dieses Dokument enthält die „**Mindestumweltkriterien**“ und aus den im nachstehenden Absatz 3.3 genannten Gründen auch spezifische soziale Kriterien, sowie einige allgemeine Angaben zu Textilprodukten.

Unter Textilprodukten werden verstanden:

- Kleidungsstücke (wie Arbeitskleidung, Kittel, Uniformen);
- Heimtextilien (Vorhänge, Tischwäsche, Bettwäsche, Handtücher, Polstermöbelstoffe), die zu mindestens 80% des Gewichts aus gewebten und nicht gewebten oder gewirkten Textilfasern bestehen;
- persönliche Schutzausrüstungen.

Die Mindestumweltkriterien, die nach den Bestimmungen im Kodex der öffentlichen Verträge auch im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften über den Wettbewerb und die Chancengleichheit ausgewählt wurden, sind die „Umweltmerkmale“, die im Zuge einer oder mehrerer festgesetzter Phasen des Ausschreibungsverfahrens identifiziert wurden und mit denen die Verbreitung der Umwelttechnologien und die Entwicklung von ökologisch wertvollen Produkten gefördert werden soll.

Die Umweltkriterien werden als „Mindestkriterien“ bezeichnet, weil sichergestellt werden muss, dass die damit konformen Produkte, Dienstleistungen, Arbeiten vom Angebot des Referenzmarktes gedeckt werden.

Was die im Abschnitt *„Belohnende Bewertungskriterien“* angeführten Umweltkriterien angeht, so können die Vergabestellen diejenigen auswählen, die sie anhand der angegebenen oder charakteristischen Zusammensetzung des Stoffs der mit der Vergabe bestimmten Lieferung als am geeignetsten ansehen. So wurden Umweltkriterien für folgende Produkte festgelegt:

³ Siehe <http://www.avcp.it/portal/public/classic/Servizi>.

- Naturfasern pflanzlichen Ursprungs (Baumwolle oder Zellulosefasern, Leinen und andere Bastfasern)⁴;
- Synthetikfasern, hergestellt aus Synthetikpolymeren wie Acryl, Elastan, Polyamid, Polyester, Polypropylen;
- Kunstfasern, gewonnen aus Polymeren pflanzlichen Ursprungs (Cupro, Modal, Viskose, Azetat)

Es können die weiteren belohnenden Bewertungskriterien aus diesem Dokument hinzugefügt werden, einschließlich desjenigen zu den ethisch-sozialen Aspekten.

Um sicherzustellen, dass der Wettbewerb über die wichtigsten technischen Elemente stattfindet und auch den Wirtschaftsteilnehmern folgerichtige Signale übermittelt werden, sollten Modalitäten für die Zuweisung der Wertungen vorgesehen werden, die eine effektive Vergabe auf der Grundlage der qualitativen Elemente der technischen Angebote ermöglichen und verhindern, dass sich die technische Wertung in einer übermäßigen Zahl von belohnenden Bewertungskriterien verliert.

Es wird den Vergabestellen empfohlen, auf das Vorliegen von Mindestumweltkriterien in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Art. 71 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 hinzuweisen und in der Beschreibung des Vergabegegenstandes das Ministerialdekret der Genehmigung der verwendeten Umweltkriterien anzugeben, um die Überwachung zu erleichtern und die potentiellen Bieterunternehmen zu unterstützen, indem die von der Vergabestelle verlangten Umweltmerkmale sofort ersichtlich gemacht werden.

Um eine wirksame Konformitätsüberprüfung mit den Umweltmerkmalen durch die Vergabestellen zu erleichtern, sind in den Dokumenten der Mindestumweltkriterien für jedes Kriterium die Beweismittel angeführt, wie Umweltkennzeichen, Prüfberichte oder eine eventuelle technische Dokumentation, die anzufordern sind, wenn sonst die Konformität nicht angemessen nachgewiesen werden kann. Sofern zutreffend, sind ebenfalls die Modalitäten für die Vornahme der Überprüfungen bei der Vertragsausführung angegeben. Falls es nicht bereits ihre vertragliche Gepflogenheit ist, wird der Vergabestelle nahegelegt, bei Nichterfüllung immer Strafen und/oder gegebenenfalls bei schweren Vertragsverletzungen die Ersatzlieferung oder die Vertragsauflösung in Aussicht zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bestimmung der Art. 82 und 87, Absatz 3, des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 über „Prüfberichte, Zertifizierung und andere Beweismittel“, wenn Prüfungen durch Konformitätsbewertungsstellen verlangt werden, Bezug genommen wird auf Stellen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates oder durch eine Einheitsakkreditierungsstelle⁵ ermächtigt sind.

Auf der Webseite des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz können auf der Seite für die Mindestumweltkriterien <http://www.minambiente.it/pagina/criteri-vigore> falls es als notwendig erachtet wird, Anmerkungen oder Vertiefungen zu spezifischen technischen, methodologischen und normativen Aspekten bezüglich dieses Dokuments veröffentlicht werden.

⁴ Es sind keine Kriterien für Naturfasern tierischen Ursprungs vorgesehen, weder Wolle, noch Seide und ähnliche Fasern. Seide ist insbesondere nicht vorgesehen, da sie nicht in den Produkten enthalten ist, die einen objektiven Anwendungsbereich dieses Dokuments darstellen.

⁵ Für Italien ist Accredia die Einheitsakkreditierungsstelle <http://www.accredia.it/>.

3 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE

3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND EINSCHLÄGIGE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Die „Mindestumweltkriterien“ entsprechen Merkmalen und Leistungen, die über die von den geltenden Vorschriften vorgesehenen hinausgehen, deren Einhaltung auf jeden Fall sichergestellt werden muss.

Für die spezifische Produktkategorie sind generell folgende Vorschriften maßgebend:

- Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen;
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH);
- Gesetz vom 8. April 2010, Nr. 55 „Bestimmungen zur Vermarktung von Textil-, Leder- und Schuhprodukten“.

Persönliche Schutzausrüstungen: maßgebliche technische Vorschriften.

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 4. Dezember 1992, Nr. 475, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die persönlichen Schutzausrüstungen
- UNI EN ISO 13688 Schutzkleidung – Allgemeine Anforderungen
- UNI EN ISO 14116 Schutzkleidung – Schutz gegen Flammen
- UNI EN ISO 11612 Schutzkleidung – Schutz gegen Hitze und Flammen
- UNI TN ISO 11611 Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren
- UNI EN 469 Schutzkleidung für die Feuerwehr
- UNI EN 15614 Schutzkleidung für die Feuerwehr. Laborprüfverfahren und Leistungsanforderungen
- UNI EN 1486 Schutzkleidung für die Feuerwehr - reflektierende Kleidung für die spezielle Brandbekämpfung
- IEC 61482-2 Arbeiten unter Spannung – Schutzkleidung gegen die thermischen Gefahren eines Lichtbogens
- UNI EN 13911 Schutzkleidung für die Feuerwehr - Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr
- UNI EN ISO 14460:2003 Schutzkleidung für Auto-Rennfahrer - Schutz gegen Hitze und Feuer - Leistungsanforderungen und Prüfverfahren
- UNI EN 342 Kleidungssysteme und Kleidungsstücke zum Schutz gegen Kälte
- UNI EN 343 Kleidungssysteme zum Schutz gegen Regen
- UNI EN 14058 Kleidungsstücke zum Schutz gegen kühle Umgebungen
- UNI EN ISO 20471 Hochsichtbare Warnkleidung
- UNI EN 1150:2001 Warnkleidung für den nicht professionellen Gebrauch
- UNI EN 1149-5 Elektrostatische Eigenschaften - Teil 5: Leistungsanforderungen an Material und Konstruktionsanforderungen
- UNI EN 510 Festlegungen für Schutzkleidungen für Bereiche, in denen ein Risiko des Verfangens in beweglichen Teilen besteht
- UNI EN 13034 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])
- UNI EN 13982-1 Schutzkleidung gegen feste Partikel (Kleidung Typ 5)

- UNI EN 14605 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3 und PB 3) oder spraydichten (Typ 4 und PB4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung
- UNI EN 943-1 Schutzkleidung gegen gefährliche feste, flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel
- UNI EN 943-2 Schutzkleidung gegen gefährliche feste, flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel - Teil 2: Leistungsanforderungen für Typ 1 (gasdichte) Chemikalienschutzkleidung für Notfallteams (ET)
- UNI EN 1073-1 Schutzkleidung gegen feste Partikel einschließlich radioaktiver Kontamination - Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für belüftete Schutzkleidung, zum Schutz des Körpers und der Atemwege
- UNI EN 1073-2 Anforderungen und Prüfverfahren für unbelüftete Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination durch feste Partikel
- UNI EN 14126 Schutzkleidung. Leistungsanforderungen und Prüfmethode für Schutzkleidung.
- UNI EN 381-5 Anforderungen an Beinschutz
- UNI EN 381-7 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen - Anforderungen an Schutzhandschuhe für Kettensägen
- UNI EN 381-9 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen - Anforderungen an Schutzgamaschen für Kettensägen
- UNI EN 381-11 Anforderungen für Oberkörperschutzmittel
- UNI EN 13595-1 Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer: Jacken, Hosen und ein- oder mehrteilige Anzüge. Allgemeine Anforderungen
- UNI EN 14404:2010 Persönliche Schutzausrüstung - Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung
- UNI EN ISO 420 Schutzhandschuhe – Allgemeine Anforderungen
- UNI EN 388 Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken
- UNI EN 407 Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer)
- UNI EN 12477 Schutzhandschuhe für Schweißer
- UNI EN 659 Schutzhandschuhe für die Feuerwehr
- UNI EN 374-1 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen. Leistungsanforderungen
- UNI EN 511 Schutzhandschuhe gegen Kälte
- UNI EN 16350 Schutzhandschuhe. Elektrostatische Eigenschaften
- UNI EN 13594:2015 Schutzhandschuhe für Motorradfahrer. Anforderungen und Prüfmethode
- UNI EN 13795 Operationsabdecktücher, -mäntel und Rein-Luft-Kleidung zur Verwendung als Medizinprodukte für Patienten, Klinikpersonal und Geräte

3.2 UMWELTBELASTUNGEN DURCH TEXTILPRODUKTE UND NUTZUNG DER MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNGEN VON TEXTILPRODUKTEN

Die Umweltbelastungen entlang des Lebenszyklus

Die Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Textilprodukten ist mit verschiedenen Umweltauswirkungen verbunden, die von der Art der Faser, aus der sie bestehen, der Art ihrer Ausrüstung, den verwendeten Farbstoffen, wie sie benutzt werden und dem Umgang in Bezug auf Waschen, Bügeln, Trocknen sowie am Ende ihrer Nutzungsdauer, wie sie entsorgt werden, abhängen.

Die wichtigsten Umweltauswirkungen sind mit der Herstellung von Baumwoll- und Synthetikfasern sowie mit der Nutzungsphase verknüpft, d. h. dem Energieverbrauch für Waschen, Trocknen, Bügeln, Waschmittel und Waschwasser.

Die wichtigsten Umweltauswirkungen bei der Herstellung der Fasern hängen von der Fasermischung des Stoffs ab.

Insbesondere:

- **Herstellung von Baumwolle:** die Ökotoxizität, die mit der Erzeugung und Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln für Kulturpflanzen verbunden ist, die Auswirkungen auf die Wasserressourcen, die für die Bewässerung von Baumwollplantagen verwendet werden;
- **Herstellung von Wolle:** die Ökotoxizität, die mit dem Waschen von fettiger Wolle verbunden ist, einschließlich derjenigen, die durch die Verwendung von Ektoparasitiziden bei den Herden verursacht wird, welche während des Waschens in das Abwasser eingeleitet werden;
- **Herstellung von Synthetikfasern:** Die Auswirkungen von Emissionen klimaschädlicher Gase und die Ökotoxizität der Produktionsphase, insbesondere der Rohstoffe. Nylon und Acryl haben die höchste Energieintensität und sind im Übrigen technisch gesehen die am schwierigsten zu recycelnden Fasern;
- **Herstellung von aus Zellulose gewonnenen Kunstfasern** (zum Beispiel Viskose). Neben den Auswirkungen klimaschädlicher Gasemissionen und der Ökotoxizität der Produktionsphase kann das Holz, das als Rohstoff für die Fasergewinnung verwendet wird, zu Entwaldung und Verlust der Artenvielfalt führen.

Studien zur Ökobilanz (Lebenszyklusanalyse, LCA) zeigen insbesondere, dass Acryl die Faser mit den höchsten Treibhausgasemissionen ist, gefolgt von Polyester und den anderen synthetischen Fasern. Tatsächlich sind die Treibhausgasemissionen bei der Herstellung von Rohstoffen fossilen Ursprungs und bei der Verbrennung von Energie für die Herstellung des Stoffes aus Synthetikfasern höher als bei Geweben aus Naturfasern.

Was die mit der Faserproduktion verbundenen toxischen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit anbelangt, so sind die größten Auswirkungen auf die Herstellung von Acryl, gefolgt von Viskose und Leinen, zurückzuführen, während die Baumwollproduktion bei der aquatischen Ökotoxizität die höchsten Umweltbelastungen verursacht

Die Auswirkungen, die mit der Produktionsphase des Gewebes verbunden sind, beziehen sich dagegen auf den Energieverbrauch, die Wasser- und Luftverschmutzung und betreffen vor allem die Phasen der Färbung, der funktionellen Beschichtungen und des Drucks. Das Ausmaß der Umweltbelastungen hängt von der Anzahl und den Eigenschaften der ästhetisch-funktionellen Ausrüstungen des Textilprodukts ab.

Die Auswirkungen in der Gebrauchsphase des Produkts können durch bestimmte Eigenschaften der Stoffe beeinflusst werden, d. h. durch die Fasern, aus denen sie zusammengesetzt sind, und ihre Mischungen, die in einigen Fällen den Energieverbrauch beim Waschen und/oder Trocknen und/oder Bügeln verringern können

Die Auswirkungen am Ende der Lebenszeit hängen von der Art und Weise ab, wie diese Produkte entsorgt werden, und variieren je nach der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Abfallbewirtschaftungshierarchie, mit den größten Auswirkungen durch die Entsorgung auf Deponien, gefolgt von der Energierückgewinnung, dem Recycling, der Aufbereitung für die Wiederverwendung und - als Maßnahme der Wahl - der Abfallvermeidung selbst.

Man bedenke, dass in Europa 80% der Textilabfälle entweder auf Deponien (69,6%), in Müllverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung (29,6%) oder in Müllverbrennungsanlagen ohne Energierückgewinnung (0,8%) entsorgt werden, während die verbleibenden 20% recycelt oder zu etwa

8% entweder in Europa wiederverwendet oder zu einem großen Teil (75%) in den Schwellenländern auf Märkten als gebrauchte Artikel weiterverkauft werden. Durch die Wiederverwendung können die Nutzlebensdauer um 50% verlängert und die mit der Nachfrage nach neuen Produkten verbundenen Umweltbelastungen verringert werden.

In Italien bestehen die Textilabfälle aus der getrennten Müllsammlung 6 aus zwei großen Flüssen: Altkleider, die sortiert und also der Wiederverwendung oder dem Recycling (im In- oder Ausland) zugeführt werden, und Textilien aus Sperrgut (an erster Stelle Matratzen, Teppichböden, Teppiche), die zwar getrennt gesammelt, aber hauptsächlich der Entsorgung zugeführt werden.

Anhand der Daten für das Jahr 2012 sind 68% dieser Sammlung für die Wiederverwendung, 29% für das industrielle Recycling und 3% für die Entsorgung bestimmt.

Ansatz der Mindestumweltkriterien

Eigenschaften der Fasern

Was die Umwelteigenschaften der Fasern angeht, so war angesichts der Tatsache, dass die Lieferketten von Textilprodukten lang und fragmentiert sind, ihre Qualifizierung nur am Rande möglich, das heißt ausschließlich mit den belohnenden Umweltkriterien. Ein repräsentatives Volumen von Produkten oder Stoffen, die im öffentlichen Beschaffungswesen angekauft werden, wird nämlich aus außereuropäischen Ländern importiert. Auch aus diesem Grund hat während des letzten Jahrzehnts die nationale Textilproduktion erheblich abgenommen (der Index der industriellen Produktion von 2006 bis 2015 ist um 25% zurückgegangen) und im Landesgebiet finden zunehmend marginale Herstellungsphasen statt.

Die Lieferanten der öffentlichen Verwaltung sind im Allgemeinen „Hersteller“, die nur die letzten Phasen der Verarbeitung vornehmen, oder sie sind Importeure. In diesen Fällen ist es technisch schwierig, die Lieferkette zurückzuverfolgen, um Informationen einzuholen oder bestimmte Umweltmerkmale für die Fasern zu verlangen, da die „Verhandlungsmacht“ dafür fehlt. Die Belastungen oberhalb des Lebenszyklus können eventuell geschätzt werden, wenn auch anhand von Daten, die derzeit noch nicht ganz zuverlässig und vollständig sind.

Aus diesem Grund wurden die spezifischen Kriterien für die Fasern nur als „belohnende Bewertungskriterien“ eingeführt, obwohl die Typologien, die Merkmale der Fasern und ihrer Gemische das Profil der „Umweltqualität“ der Textilprodukte ganz erheblich beeinflussen.

Insbesondere für Lieferungen von Textilprodukten aus Baumwolle, wie beispielsweise Leintüchern und anderer Wäsche für Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen, ist das belohnende Bewertungskriterium, das den Anteil von Baumwolle (oder anderer Naturfasern) aus biologischer Herstellung prämiert, besonders geeignet. Dieses Umweltmerkmal könnte zusätzliche Kosten im Vergleich zu Produkten aus "traditionellen" Baumwollplantagen mit sich bringen, aber es hat einen beträchtlichen ökologischen Wert, da Baumwollplantagen die größten Umweltauswirkungen haben, sowohl in absoluten Zahlen gemessen an der Menge der in Europa verbrauchten Baumwolle, als auch an der Art und dem Ausmaß der Umweltauswirkungen, die mit solchen Plantagen auf globaler Ebene verbunden sind⁷. Baumwollplantagen nehmen zwar nur etwa 2,5% der Anbaufläche der Erde ein, benötigen aber 16% der Gesamtmenge an Pestiziden und Düngemitteln und nehmen damit eine deutlich höhere Menge als jede andere Kulturpflanze auf. Was die anderen Fasern angeht, so hat man sich darauf beschränkt, mit spezifischen Kriterien Viskose und die anderen Kunstfasern zu bewerten, auch wenn sie in den öffentlichen Aufträgen wenig vertreten sind. Unabhängig von der Art der Fasern wurde das Vorhandensein von Recyclingfasern höher bewertet, d. h. mit Technologien hergestellte Fasern, die Abfälle (sowohl Post-Consumer als auch Pre-Consumer) in Fasern oder Gewebe

⁶ Assosistema Servizi S.r.l., Ambiente Italia Studio di settore sul fine vita dei prodotti tessili, 2015.

⁷ Quelle "Environmental Improvement Potential of textiles", JRC-IPTS, 2014.

umwandeln können. Die Verwendung dieser Fasern, auch wenn sie ein Nischenprodukt darstellen, setzt sich dank neuer Technologien und einem stärkeren Bewusstsein, sowohl auf der Seite der Hersteller als der Verbraucher, hinsichtlich der Notwendigkeit des Übergangs hin zu einer „kreislaforientierten“ Wirtschaft und einer „nachhaltigen“ Entwicklung immer mehr durch.

Die technischen Spezifikationen: die gefährlichen Stoffe, das Ökodesign und die Leistungsanforderungen für die Verlängerung der Lebensdauer der Waren.

Im Einklang mit dem MUK-Dokument, das mit Ministerialdekret vom 22. Februar 2011 angenommen wurde, wurde als Umweltmerkmal, das als "technische Spezifikation" vorgesehen ist, ein Kriterium für die "Einschränkungen" (d. h. Grenzwerte und Verbote in Bezug auf die Verwendung gefährlicher Stoffe) festgelegt, sofern diese, wenn verwendet, im Endprodukt verbleiben und schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit derjenigen haben könnten, die sie tragen oder sich am gleichen Produktionsprozess beteiligen.

Einige der „Einschränkungen“ bestimmter in diesem Dokument angeführter gefährlicher Stoffe sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) vorgeschrieben. Obwohl dieser Teil des Kriteriums der gefährlichen Stoffe in einem Dokument redundant erscheinen könnte, das ausschließlich restriktivere "Umweltmerkmale" enthalten sollte als die, die in den verbindlichen einschlägigen Vorschriften festgelegt sind, ist diese Wahl mit der Tatsache begründet, dass die gemäß der genannten Verordnung durchgeführten Marktüberwachungstätigkeiten und das Notifizierungssystem bei der Europäischen Kommission "Rapex" für Produkte, die ernste Risiken für die Sicherheit der Verbraucher darstellen können, zeigen, dass nicht selten Textilprodukte angetroffen werden, die seit einem Jahrzehnt verbotene gefährliche Stoffe enthalten, besonders, wenn sie in asiatischen Ländern hergestellt werden⁸.

Eine weitere Gruppe von im Dokument enthaltenen Kriterien zielt auf die Verlängerung der Lebensdauer der mit der Ausschreibung bestimmten Produkte ab. Zu diesem Zweck wurden auch Leistungskriterien aufgenommen, die sich auf die Haltbarkeit auswirken, zum Beispiel die Rissfestigkeit des Stoffs, die bereits üblicherweise in den Leistungsverzeichnissen gefordert wird, das Kriterium zum Design für die Wiederverwendung und das belohnende Bewertungskriterium im Hinblick auf die Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings der Textilprodukte. Diese Kriterien entsprechen den Angaben zur Kreislaufwirtschaft, die auch in der Mitteilung der Europäischen Kommission KOM (2015)614 "Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft", über Ökodesign zur Förderung der industriellen Symbiose und eines Produktions- und Verbrauchsmodells "Null Abfall" „enthalten sind. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Verbot des Ankaufs von Einweg-Textilien, wie z. B. Krankenhauswäsche, verhängt.

Die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten verhindert die Entstehung von Abfällen (und andere Auswirkungen im Zusammenhang mit der Herstellung neuer Textilprodukte). Die Qualität und die Festigkeit der Stoffe, die leider in den letzten Jahren tendenziell abnehmen, beeinträchtigen die Wiederverwendbarkeit des Produkts und die Möglichkeit, seine Lebensdauer zu verlängern.

Allgemeine Angaben für die Vergabestellen

⁸ Eine Vergleichsstudie, durchgeführt vom technisch-industriellen Institut Buzzi, Prato, die die chinesischen und europäischen Vorschriften zur Sicherheit in Textilprodukten verglichen hat, kommt zu dem Schluss, dass die chinesischen Vorschriften sogar noch restriktiver als die europäischen (REACH) sind, aber sie gelten im Gegensatz zu den europäischen nur für in China hergestellte und vertriebene und nicht für die für den Export bestimmten Produkte.

Die Preise der Ausschreibungen und die vertraglichen Vergütungen müssen so bemessen sein, dass ein angemessenes, auch implizites, Qualitätsniveau der Produkte gewährleistet wird. Die Architekturen der Ausschreibungen müssen die Möglichkeit wahren, eine faire Vergütung zu gewährleisten und angemessene Konformitätskontrollen oder wirksame Klauseln vorsehen, um sich gegen Nichtkonformitäten zu schützen. Die qualitativen und leistungstechnischen Aspekte verzögern den Neukauf von Produkten und ermöglichen daher in der Regel geringere finanzielle Aufwendungen und geringere Umweltauswirkungen im Hinblick auf den Lebenszyklus.

3.3 SOZIALE KRITERIEN: MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN IN DEN LIEFERKETTEN

Die Lieferketten von Textilien sind oft sehr komplex, fragmentiert und an ihnen sind auch Drittländer beteiligt, in denen die Arbeitsbedingungen nicht immer im Einklang stehen mit den von den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation IAO (International Labour Organization – ILO) festgelegten Bedingungen und die, allgemeiner gesagt, die Gefahr der Verletzung der Menschenrechte und der Grundrechte der Arbeitnehmer aufweisen.

Wenn soziale Kriterien in Bezug auf die Menschenrechte, die Rechte der Arbeitnehmer und die Arbeitsbedingungen in die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden, können Marktverzerrungen bekämpft werden, die durch Unternehmen hervorgerufen werden, welche nicht in Konformität mit den Vorschriften und den Standards der Menschenrechte und der Arbeitsbedingungen handeln. Die Auswirkungen dieser Unternehmen auf die Menschenrechte und die Rechte der Arbeitnehmer zu bekämpfen *"ist nicht nur für die Verbesserung ihres Schutzes von wesentlicher Bedeutung, sondern auch für die Gewährleistung eines höheren Schutzniveaus durch die Entwicklung einer angemessenen Unternehmenskultur und neuer Möglichkeiten für Wirtschaftswachstum in einem System eines gesunden und fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs"*⁹.

Durch die Anwendung der in diesem Dokument vorgeschlagenen sozialen Kriterien soll sichergestellt werden, dass die von der öffentlichen Verwaltung gekauften Textilprodukte entlang der Lieferketten unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (z. B. Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, nicht zu lange Arbeitszeiten und Löhne über dem festgesetzten Mindestlohn) hergestellt werden und dass die Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte (gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit/Sklaverei usw.) geachtet werden.

Mit der Anwendung dieser Kriterien sollen ferner die „Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte“¹⁰ umgesetzt werden.

Die international anerkannten Menschenrechte und die menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, sind in Anhang B definiert.

Die sozialen Kriterien, deren Anwendung fakultativ ist, da sie außerhalb des Rahmens der objektiven Anwendung des Art. 34, gesetzesvertretendes Dekret 50/2016, liegen, werden in diesem Dokument für drei Phasen der öffentlichen Vergabe vorgeschlagen, und zwar:

- ✓ *Auswahl der Bewerber* (Punkt 5.1): Auswahl der Bewerber anhand technischer und professioneller Fähigkeiten, die die Wirtschaftsteilnehmer besitzen müssen. Die Beweismittel für diese Fähigkeiten betreffen Management- und Rückverfolgungssysteme

⁹ Nationaler Aktionsplan zu Unternehmen und Menschenrechten 2016 – 2021 (Entwurf für die Konsultation, Juli 2016), interministerieller Ausschuss für Menschenrechte (CIDU).

¹⁰ Rat der Menschenrechte, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework*, A/HRC/17/31, 21. März 2011.

der Lieferketten (Anlage XVII – Beweismittel der Auswahlkriterien – Teil II: Technische Fähigkeit, Buchst. d) gesetzesvertretendes Dekret 50/2016¹¹;

- ✓ *Zuschlag der Vergabe* (Punkt 5.2): Zuschlagskriterien für die sozialen Merkmale bestimmter Produktionsphasen (das heißt von Lieferketten einer Auswahl von mit der Vergabe bestimmter Produkte (Art. 95, Abs. 6, gesetzesvertretendes Dekret 50/2016: „ qualitative, ökologische oder soziale Aspekte“);
- ✓ *Ausführung des Vertrags* (Punkt 5.3): Vertragsbedingungen, die sich auf soziale Anforderungen im Zusammenhang mit den Lieferketten einer Auswahl von mit der Vergabe bestimmter Produkte beziehen (Art. 100 – Anforderungen für die Ausführung der Vergabe“ – „.... Diese Bedingungen können sich insbesondere auf soziale und ökologische Belange beziehen“). Für die Formulierung der fraglichen Vertragsklauseln kann die Vergabestelle den „Leitfaden für die Aufnahme der sozialen Aspekte in die öffentlichen Vergaben“ heranziehen, der mit Ministerialdekret vom 6. Juni 2012 angenommen wurde. Wie in Abs. 1 dieses Dokuments (Vorwort) angeführt, sind die Vergabestellen nicht verpflichtet, die in diesem Dokument festgelegten Vertragsklauseln in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, da sie nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 34 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 fallen.

Die Vergabestelle wird die Übernahme der obigen Angaben in die Ausschreibungsunterlagen je nach Betrag der Vergabe, der Laufzeit des Vertrags, der Angemessenheit gegenüber dem Gegenstand der Vergabe und der Wirkung auf die Beteiligung der Wirtschaftsteilnehmer an dem entsprechenden Verfahren abwägen.

4 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNGEN VON TEXTILPRODUKTEN

4.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Ankauf von Textilprodukten (CPV 39500000-7)¹² mit reduzierten Umweltbelastungen, konform mit dem Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom.... Amtsbl.Ankauf von persönlichen Schutzausrüstungen (CPV)¹³ mit reduzierten Umweltbelastungen, konform mit dem Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom.... Amtsbl.¹⁴.

4.1 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

4.1.1 Zusammensetzung des Stoffs

(Dieses Kriterium ist anwendbar, sofern keine bestimmte Zusammensetzung des Stoffs in den technischen Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und der Stoff, um funktionelle Leistungen oder Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten, nicht „technisch“ sein muss, das heißt zusammengesetzt aus einer Mischung von Synthetikfasern und

¹¹ Es wird ferner daran erinnert, dass die Vergabestellen gemäß Art. 80 (Ausschlussgründe), Abs. 5 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn sie mit einem beliebigen geeigneten Mittel nachweisen können, dass schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 30, Absatz 3 desselben Dekrets 50/2016 vonseiten der Teilnehmer der Kette der Subunternehmer vorliegen.

¹² Es sind beispielsweise folgende Produkte inbegriffen: Bettwäsche (CPV 39512000-4), Tischwäsche (CPV 39513000-1), Vorhänge (CPV 39515200-7); Berufskleidung (CPV 18110000-3); Oberbekleidung (CPV 18200000-1); Schutz- und Sicherheitskleidung (CPV 35113400-3);

¹³ Es sind beispielsweise folgende Produkte inbegriffen: Bettwäsche (CPV 39512000-4), Tischwäsche (CPV 39513000-1), Vorhänge (CPV 39515200-7); Berufskleidung (CPV 18110000-3); Oberbekleidung (CPV 18200000-1); Schutz- und Sicherheitskleidung (CPV 35113400-3);

¹⁴ In diesem Fall müssen zusätzlich zu den einschlägigen Mindestumweltkriterien die maßgeblichen technischen Vorschriften aufgenommen werden, wie beispielsweise die im Vorwort und den späteren Überarbeitungen oder Aktualisierungen angegebene.

anderen Fasern, wie Operationsabdecktücher und in Krankenhausbereichen mit höchstem und hohem Risiko verwendete Textilien, Schutzkleidung der Feuerwehr usw.).

Der Stoff muss recycelbar sein, das heißt die Zusammensetzung der Fasern muss seine Recyclingfähigkeit gewährleisten, oder er muss überwiegend aus Naturfasern bestehen.

Nachweis: Bei Abgabe des Angebots muss eine fotografische Abbildung des Etiketts auf den mit dem Angebot bestimmten Artikeln vorgelegt werden, und für den Nachweis der eventuellen Recyclingfähigkeit müssen spezifische Angaben in der beim Angebot vorgelegten technische Dokumentation bereitgestellt werden.

4.1.2 *Einschränkung der am Endprodukt zu untersuchenden gefährlichen Chemikalien*

Die Endprodukte dürfen nicht enthalten:

- äußerst besorgniserregende Stoffe gemäß Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, enthalten in Anhang XIV am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Einreichung des Angebots¹⁵, und Stoffe, die in der Liste der in Frage kommenden Stoffe gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind, wenn sie möglicherweise in Textilprodukten zur Anwendung kommen¹⁶, und zwar in Konzentrationen über 0,1% Gewichtsanteil; ferner dürfen sie keine für spezifische Verwendungen Einschränkungen unterworfenen Stoffe enthalten, die in Anhang XVII enthalten und in der untenstehenden Tabelle angeführt sind.

Außerdem dürfen die gelieferten Produkte keine in den Phasen der Färbung, des Drucks und der Veredlung (Phase der Ausführung der funktionellen Behandlungen und der Verfeinerung) angewandten Stoffe enthalten, die im Endprodukt verbleiben und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen mit den folgenden Gefahrenhinweisen eingestuft sind:

H300 Tödlich bei Verschlucken; H301 Giftig bei Verschlucken; H310 Tödlich bei Berührung mit der Haut; H311 Giftig bei Berührung mit der Haut; H330 Tödlich beim Einatmen; H331 Giftig beim Einatmen; H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein; EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen; H370 Schädigt die Organe; H371 Kann die Organe schädigen; H372 Schädigt die Organe bei verlängerter oder wiederholter Exposition; H373 Kann die Organe schädigen bei verlängerter oder wiederholter Exposition; H317 Kann eine allergische Hautreaktion verursachen; H334 Kann bei Einatmen allergische oder asthmatische Symptome oder Atembeschwerden verursachen; H340 Kann das Erbgut schädigen; H341 Kann vermutlich das Erbgut schädigen; H350 Kann krebserregend sein (R45)¹⁷; H351 Kann vermutlich krebserregend sein; H350i Kann infolge des Einatmens krebserregend sein; H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen (R60); H400 Sehr giftig für Wasserorganismen; H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung; H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung; H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung; EUH059 Die Ozonschicht schädigend.

Stoffgruppen	Einschränkungen	Konzentrationsgrenzwerte	Prüfmethoden
Farbstoffe und Azo-Farbstoffe <i>Anwendbarkeit:</i> Farbige Textilprodukte:	Es dürfen keine Azo-Farbstoffe verwendet werden, die krebserzeugende aromatische Amine	≤30 mg/kg für jedes Amin (am Endprodukt zu messen)	EN 14362-1:2012 EN 14362-3:2012

¹⁵<http://echa.europa.eu/it/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>

¹⁶ Die Liste der äußerst besorgniserregenden Stoffe, die für die Zulassung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) 1907/2006 in Frage kommen, ist auf der Website:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp verfügbar. Die Liste ist diejenige, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Einreichung des Angebots gültig ist.

¹⁷ Formaldehyd wurde beispielsweise kürzlich mit diesem Gefahrenhinweis eingestuft.

	freisetzen können. Ferner dürfen keine Farbstoffe verwendet werden, die zu bestimmten R-Sätzen gehören, wie in Anhang A "Beschränkungen unterworfenen Farbstoffe" angegeben.	
Potenziell sensibilisierende Farbstoffe (siehe Liste Anhang A) <i>Anwendbarkeit:</i> Mit Dispersionsfarbstoffen gefärbte Synthetikstoffe	50 mg/kg	DIN 54231
Halogenierte Flammschutzmittel <i>Anwendbarkeit:</i> Stoffe mit Flammschutzausrüstung Triphosphati(2,3-Dibromo-Propyl) N. CAS 126-72-7 Tris(aziridinyl)phosphinoxyd N. CAS 545-55-1 Polybrombiphenyle; polybromierte Biphenyle (PBB) N. CAS 59536-65-1	Nicht vorhanden innerhalb der Nachweisgrenzen der Prüfmethode und des Prüfgerätes.	UNI EN 71-10:2006 Abs. 8.1.1 In Kombination mit der UNI EN 71-11:2006 Abs. 5.2
Formaldehyd <i>Anwendbarkeit:</i> mit Antifaltenausrüstung versehene oder mit Harzen behandelte Textilien; gefärbte oder bedruckte Textilien.	75 mg/kg für Produkte mit Hautkontakt und 300 mg/kg für Produkte ohne Hautkontakt	EN ISO 14184-1
Zinnorganische Verbindungen <i>Anwendbarkeit:</i> Überzogene Textilien, Polyurethan enthaltende Textilien, Plasticsolldrucke (PVC), Textilien mit Silikon- oder Fluorcarbonausrüstung, Textilien aus Baumwolle.	≤2 mg/kg	UNI CEN ISO/TS 16179:2012 Für Textilien anpassbare Methode für Schuhe
Pentachlorphenol (CAS number: 87-86-5)	≤0,5 mg/kg	UNI 11057:2003
Kadmium (Cd insgesamt) (CAS number:7440-43-9)	40 mg/kg	UNI EN 16711-1:2015
Nickel (CAS number: 7440-02-0) <i>Anwendbarkeit:</i> Metallzubehör	0,5 µg/cm ² /Woche	UNI EN 1811:2015 + UNI EN 12472:2009
Chrom VI und Verbindungen <i>Anwendbarkeit:</i> mit Metallkomplexfarbstoffen gefärbte Textilien	0,5 mg/kg	DIN 38405-24:1987

<p>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe: Benzo[a]pyren (BaP) CAS n. 50-32-8 Benzo[e]pyren (BeP) CAS n.192-97-2 Benzo[a]anthracen (BaA) CAS n. 56-55-3 Chrysen (CHR) CAS n. 218-01-9 Benzo[b]fluoranthen (BbFA) CAS n. 205-99-2 Benzo[j]fluoranthen (BjFA) CAS n. 205-82-3 Benzo[k]fluoranthen (BkFA) CAS n. 207-08-9 Dibenzo[a,h]anthracen (DBAhA) CAS n.53-70-3</p>	<p>1,0 mg/kg</p>	<p>AfPS GS 2014:01</p>
<p>Phthalate: <i>Anwendbarkeit:</i> Überzogene Textilien, Transfer- und Plasticsdrucke, Kunststoffzubehör Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS n. 117-81-7 Dibutylphthalat (DBP) CAS n.84-74-2 Benzylbutylphthalat (BBP) CAS n. 85-68-7 Diisononylphthalat (DINP) CAS n. 28553-12-0, CAS n .68515-48-0 Diisodecylphthalat (DIDP) CAS n.26761-40-0, CAS n. 68515-49-1 Di-n-octyl-phthalat (DNOP) CAS n. 117-84-0 Bis(2-methoxyethyl)phthalat (DMEP) CAS n. 117-82-8 Diisobutylphthalat (DIBP) CAS n. 84-69-5 Verzweigte Di-C6-8-alkylphthalate (DIHP) CAS n. 71888-89-6 Verzweigte Di-C7-11-alkylphthalate (DHNUP) CAS n. 68515-42-4 Di-n-hexylphthalat (DHP) CAS n. 84-75-3</p>	<p>0,1% mg/kg (Gesamtsumme 0,10% Gewichtsanteil)</p>	<p>UNI EN ISO 14389:2014</p>
<p>Dimethylfumarat (DMF)</p>	<p>0,1 mg/kg</p>	<p>UNI CEN ISO/TS 16186:2012 (an Textilien anpassbare Methode)</p>
<p>Alkylphenole und Alkylphenoethoxylate Anwendbarkeit: Alle Produkte Folgende Stoffe dürfen im Endprodukt nicht vorhanden sein: Octylphenol (OP) CAS 27193-28-8 4-Octylphenol (OP) CAS 1806-26-4 Nonylphenol (NP) CAS 90481-04-2 4-Nonylphenol (NP) CAS 25154-52-3 4-Nonylphenol (verzweigt) (NP) CAS 84852-15-3 Nonylphenoethoxylat (NPEO (1-20) CAS various</p>	<p>OP + NP < 10.0 mg/kg OP + NP + OPEO + NPEO <100 mg/kg</p>	<p>ISO/DIS 18254:2014</p>

Octylphenoethoxilat (OPEO (1-20) CAS various		
Polyfluorierte und perfluorierte Chemikalien <i>Anwendbarkeit:</i> Alle Stoffe mit fleckenfester und wasserabweisender Ausrüstung	Perfluorooctansulfonat (PFOS): ≤ 1,0 g/m ² Perfluorooctansäure (PFOA): ≤ 1,0 g/m ² Perfluorhexansäure (PFHxA): ≤ 0,1 mg/kg Fluorotelomeralkohole (FTOH) : ≤ 0,1 mg/kg Perfluorbutansulfonsäure (PFBS): ≤ 0,1 mg/kg Fluorotelomersulfonat (FTS): ≤ 0,1 mg/kg Perfluorbutansäure (PFBA): ≤ 0,1 mg/kg Perfluordekansäure (PFDA): ≤ 0,1 mg/kg Perfluorheptansäure (PFHxA): ≤ 0,1 mg/kg	UNI CEN/TS 15968:2010
Extrahierbare Metalle <i>Anwendbarkeit:</i> Alle Textilprodukte:	Antimon (Sb): ≤ 30,0 mg/kg Arsen (As): ≤ 1 mg/kg Kadmium (Cd): ≤ 0,1 mg/kg Chrom (Cr) (dreiwertig und sechswertig) ≤ 2,0 mg/kg Kobalt (Co): ≤ 4 mg/kg Kupfer (Cu): ≤ 50 mg/kg Blei: ≤ 1 mg/kg Nickel (Ni): ≤ 1 mg/kg Quecksilber (Hg): ≤ 0,02 mg/kg	UNI EN 16711-2:2015 - Textilien - Bestimmung des Metallgehaltes - Teil 2: Bestimmung von extrahierbaren Metallen mit saurer synthetischer Schweißlösung;

Nachweis: Der Bieter muss angeben, mit welchen Beweismitteln er die Konformität mit dem Kriterium nachweist. Insbesondere, wenn durch den Besitz des europäischen Umweltzeichens oder des Kennzeichens OEKO-TEX® Standard 100 (Klasse II), muss er die Nutzungslizenz des Warenzeichens¹⁸ beifügen, wenn dagegen über Prüfberichte, die von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹⁹ ermächtigten Labors ausgestellt wurden, muss er sie dem Angebot beifügen²⁰.

4.1.3 *Pflegeetikett*

(Dieses Kriterium ist denjenigen Vergaben von Textilprodukten vorbehalten, für die eine Haushaltswäsche vorgesehen ist und für die keine technischen und hygienischen Anforderungen oder Sicherheitsanforderungen bestehen, die eine Wäsche bei hohen Temperaturen erforderlich machen)

Das Etikett muss den Hinweis auf eine niedrige Waschtemperatur enthalten (40 °C).

Nachweis: beim Angebot, fotografische Abbildung des Etiketts auf den angebotenen Artikeln.

4.1.4 *„Komplexe“ Kleidungsstücke (wie Uniformen, Jacken und ähnliches): Design für die Wiederverwendung. Bett- und Tischwäsche und ähnliches: Wiederverwendbarkeit.*

A) „Komplexe“ Kleidungsstücke wie: Uniformen, Jacken und ähnliche.

Die Kleidungsstücke müssen so gestaltet sein, dass Logos oder Identifizierungsabzeichen leicht entfernt (z. B. mit Klettband) oder durch Überdrucken leicht so beseitigt werden können, dass der darunter

¹⁸ Davon unberührt bleibt die Bestimmung des Absatzes 3 des Art. 69. Insbesondere muss der Wirtschaftsteilnehmer, falls er im Besitz von mit der ISO 14024 oder gleichwertigen konformen Umweltkennzeichen ist, die Daten des Standards und die darin enthaltene Anforderung angeben, die nicht weniger restriktiv sein darf als das gegenständliche Umweltkriterium, und außerdem muss er die Bedingungen für die Prüfung des Kriteriums angeben, die nach den angegebenen Methoden von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2009 akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen nach der Norm UNI EN ISO 17025 durchgeführt werden muss.

¹⁹ In diesem Fall ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor, das auf dem chemischen Bereich tätig ist, um diese Untersuchungen durchzuführen.

²⁰ Zur Bescheinigung, dass keine Stoffe im Zulassungsverfahren enthalten sind oder solche, die für die Aufnahme in diese Liste in Frage kommen oder anhand der Gefahrenhinweise identifiziert wurden, holt die Konformitätsbewertungsstelle vom Hersteller die einschlägigen technischen Informationen ein, einschließlich der Sicherheitsinformationsblätter der Produkte, der Sicherheitsdatenblätter für die Stoffe und Gemische, die zum Färben, Bedrucken oder Ausrüsten verwendet werden. Wird diese technische Dokumentation nicht eingeholt, sollte der Artikel, sofern möglich, mittels einer Standardmethode im Labor daraufhin untersucht werden, ob einer der in diesen Listen enthaltenen Stoffe vorhanden ist, wenn die Gefahr besteht, dass dieser Stoff verwendet werden und in den Textilprodukten verbleiben kann. Die Laboruntersuchungen der Produkte müssen für die Merkmale der Produkte selbst und deren Risikoprofile relevant sein.

liegende Untergrund nicht beschädigt wird und der Artikel einfach wiederverwendbar ist. Wasserdichte Membranen müssen so angebracht und/oder hergestellt sein, dass die Wiederverwendbarkeit des Kleidungsstücks nicht unmöglich gemacht wird.

Nachweis: Der Bieter muss klare und erschöpfende Hinweise geben, wie Unterscheidungsmerkmale (Logos, Warenzeichen usw.) entfernt werden können, auch über audiovisuellen Träger, um die Wiederverwendung der angebotenen „komplexen“ Produkte zu erleichtern. Er muss ferner die technischen und technologischen Merkmale beschreiben, mit denen er die Recycling- oder Wiederverwendungsmöglichkeit derselben optimiert hat.

B) Bett- und Tischwäsche und ähnliches.

Es darf sich um keine Einwegprodukte handeln.

4.1.5 Haltbarkeit und technische Merkmale

Die gelieferten Produkte müssen folgende Leistungsmerkmale aufweisen:

a) *Größenänderung während der Nasswäsche und dem Trocknen*

Außer, der Artikel ist nicht waschbar oder kann nur "trocken" gereinigt werden, dürfen die Maßänderungen bei der Nasswäsche die nachstehend beschriebenen Toleranzgrenzen nicht überschreiten:

- Wirkwaren: $\pm 8\%$
- Stoffe aus Baumwolle/Baumwollgemisch, Wollgemisch und Synthetikfasern: $\pm 5\%$
- Badwäsche, einschließlich Handtücher: $\pm 8\%$ (UNI EN 14697)
- Futter aus waschbarem Stoff und abnehmbar, Vorhänge und Heimtextilien: $\pm 3\%$ (UNI EN 14465)
- Vliesstoffe: $\pm 4\%$ (UNI 10714)

Diese Merkmale müssen nach drei Waschvorgängen nach der Methode EN ISO 6330 bewertet werden, wenn der Artikel für die Haushaltswäsche bestimmt ist, oder nach ISO 15797, wenn der Artikel für Industrierwäsche bestimmt ist, in Kombination mit der EN ISO 5077 und der EN ISO 3759. Für das Trocknen sind die Hinweise auf dem Pflegeetikett zu beachten.

b) *Farbechtheit bei der Wäsche*

In Wasser:

Es sei denn, die Lieferung bezieht sich auf Weißwäsche, chemisch zu reinigende Artikel oder nicht waschbare Heimtextilien, muss die Farbänderung und das Abfärben einem Index ≥ 3 entsprechen, gemessen nach der Methode ISO 105 C 06.- Farbechtheit bei der Haushaltswäsche und der gewerblichen Wäsche.

Trockenreinigung mit Perchlorethylen:

Für Produkte, die trocken mit Perchlorethylen zu reinigen sind, muss die Farbänderung und das Abfärben des Stoffes während der Trockenreinigung einem Index ≥ 3 entsprechen, nach der in der EN ISO 105 D01 festgelegten Prüfmethode.

c) *Farbechtheit gegen Schweiß*

Für gefärbte/farbige/bedruckte Produkte mit Hautkontakt muss die Stufe der Farbänderung und/oder des Abfärbens dem Index ≥ 3 nach der in der EN ISO 105 E04 beschriebenen Methode entsprechen.

d) *Nabtfestigkeit*

(Diese Anforderung muss für Tüchersortimente nicht angewendet werden)

Die Nahtfestigkeit, bestimmt mit der in der technischen Norm UNI EN ISO 13935-2 (Grab-Zugversuch) beschriebenen Methode, muss an der Bruchstelle mindestens 100 N und ≥ 225 N für persönliche Schutzausrüstungen betragen, die nicht unter den Anwendungsbereich der UNI EN 14116 (Kleidung mit begrenzter Flammenausbreitung) fallen, für die der Grenzwert ≥ 75 N beträgt, wie auch für die persönlichen Schutzausrüstungen gemäß EN 1425 (Einstufung von Schutzkleidung gegen Chemikalien), deren unterer Grenzwert 30 N ist.

e) *Farbechtheit gegen Reiben mit nassem oder trockenem Reibgewebe*

Für gefärbte/farbige/bedruckte Stoffe muss der Farbechtheitsindex gegen Reiben mit nassem oder trockenem Reibgewebe ≥ 3 betragen, zu bestimmen nach der von der EN ISO 105X12 beschriebenen Methode.

f) *Rissfestigkeit*

Die zulässige Mindestrissfestigkeit beträgt 12 N für Jacken, Sportjacken, Mäntel; 8 N für Mäntel, Unterwäsche, Bettwäsche, zu bestimmen nach der Methode der Norm EN ISO 13937-1.

g) *Farbechtheit gegen künstliches Licht*

Der Farbänderungsindex bei künstlichem Licht muss ≥ 5 entsprechen, zu bestimmen nach der Norm EN ISO 105B02.

Nachweis: Beim Angebot für Ausschreibungen mit Beträgen über dem gemeinschaftlich relevanten Schwellenwert gemäß gesetzesvertretendem Dekret 50/2016, vorgesehen für sub-zentrale Verwaltungen, müssen die von für die Durchführung der oben genannten Prüfungen ermächtigten Labors ausgestellten Prüfberichte beigefügt werden. Für Verfahren unter diesem Schwellenwert muss mindestens eine Konformitätsbescheinigung mit dem Kriterium vonseiten des Herstellers eingeholt werden²¹. Produkte im Besitz des europäischen Umweltzeichens Ecolabel²². werden als konform angesehen.

4.2 BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

4.2.1 *Produkte aus Naturfasern oder mit Naturfasern als Bestandteil: Gehalt biologischer Fasern.*

(Es wird empfohlen, dieses belohnende Bewertungskriterium für Tüchersortimente, insbesondere für Bettwäsche, zu verwenden.)

Es wird eine Wertung im Verhältnis zum höheren Gehalt an Naturfasern (Baumwolle, Hanf...) aus biologisch angebauten Plantagen zugewiesen, also in Übereinstimmung mit der Verordnung EG 834/2007, oder nach dem National Organic Program des United States Department of Agriculture oder gleichwertig.

- a) Für Produkte mit einem Gehalt an biologischen Baumwollfasern (oder anderen Naturfasern) zwischen 70 und 100% am Gesamtfasergehalt;

²¹ Die Vergabestelle kann die Modalitäten bestimmen, die sie für am besten geeignet hält, um sich gegen Leistungsabweichungen abzusichern. .

²² Bei Lieferungen unter diesem Schwellenwert steht es im Ermessen der Vergabestelle, in den Ausschreibungsunterlagen die Modalitäten festzulegen, mit denen sie sich bei etwaigen Abweichungen von den Leistungskriterien schadlos halten kann oder wie die Überprüfung des betreffenden Kriteriums durchgeführt werden muss. Im Gegensatz zum Kriterium der Einschränkung oder des Ausschlusses gefährlicher Stoffe, das sich auf eine "unsichtbare" Eigenschaft der Produkte bezieht, tritt die Abweichung von Leistungskriterien bei der Verwendung zutage. Daher könnte auch bei fehlenden Zertifizierungen durch entsprechende Vertragsklauseln im Falle von Abweichungen das Risiko, Produkte zu kaufen, die nicht konform mit dem Kriterium sind, angemessen reduziert werden.

- b) Für Produkte mit einem Gehalt an biologischen Baumwollfasern (oder anderen Naturfasern) zwischen 50 und 70% am Gesamtfasergehalt;
- c) Für Produkte mit einem Gehalt an biologischen Baumwollfasern (oder anderen Naturfasern) zwischen 20 und 50% am Gesamtfasergehalt;

Nachweis: Im technischen Angebot muss das Kennzeichen angegeben werden, in dessen Besitz der Bieter ist, das den in Art. 69 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 entspricht, sowie die Nutzungslizenz desselben, darunter die Gültigkeitsdauer. Insbesondere werden als konform mit dem Kriterium a) die Produkte mit dem Kennzeichen "Global Organic Textile Standard" (GOT) sowie mit den Kriterien b) und c) die Produkte mit dem Kennzeichen "Organic Content Standard (OCS)" angesehen, je nach dem Gehalt an biologischer Baumwolle (oder einer anderen Naturfaser), der dort angegeben ist, ausgestellt nach Prüfungen von akkreditierten dritten Stellen auf der Grundlage der genannten Produktkennzeichnung.

Ferner werden als konform die Produkte im Besitz des europäischen Umweltkennzeichens Ecolabel angesehen, wenn ein Gehalt an biologischer Baumwolle (oder einer anderen Naturfaser) angegeben ist, der ausreichend ist für das Erreichen der Wertungen²³.

4.2.2 Zusätzlicher Dienst der Reparatur und Pflege der gelieferten Produkte, zur Förderung der Wiederverwendung von Textilprodukten.

A) Dienst für die Förderung der Wiederverwendung der von der Vergabestelle benutzten Textilprodukte

Für die Förderung der Wiederverwendung der bereits von der Vergabestelle benutzten Textilprodukte, die ganz oder teilweise durch die mit der Ausschreibung bestimmte Lieferung ersetzt werden, werden denjenigen Bietern technische Punkte vergeben, die sich verpflichten, die von der Vergabestelle verwendeten Produkte abzuholen und für folgende Tätigkeiten aufzubereiten:

- Abtretung zu mindestens 30% an gemeinnützige Wohltätigkeitsorganisationen ohne Erwerbszweck, die Textilprodukte kostenlos an Bedürftige verteilen oder ethisch-soziale Zwecke verfolgen;
- erneute Vermarktung;
- Abtretung an andere Unternehmen, die Abfallstoffe in ihren Produktionszyklen verwenden, sofern der Zustand der gebrauchten von der Vergabestelle abgegebenen Produkte nicht für die Wiederverwendung geeignet ist²⁴.

Die Sterilisierung und die Wäsche muss an industrielle Wäschereien in Auftrag gegeben werden, die im Besitz der Zertifizierung UNI EN 14065:2004 sind.

Die Wertungen werden je nach Übereinstimmung mit dem mit dem Angebot vorzulegenden zusammenfassenden Projekt vergeben, das in erster Linie die verschiedenen durchzuführenden Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung der Kleidungsstücke aufzeigen muss, sowie auf der Grundlage der Übereinstimmung und Vollständigkeit der Vorvereinbarungen, die mit dem Netz der an der Ausführung der Dienstleistung beteiligten Betriebe und Organisationen unterzeichnet wurden.

B1) Zusätzlicher Dienst der Reparatur und Pflege der gelieferten Produkte

Um die Lebensdauer der gelieferten Produkte zu verlängern, werden technische Punkte an den Bieter vergeben, der sich verpflichtet, die Reparatur und Pflege der gelieferten Produkte vorzunehmen, einschließlich Reparatur- und Nährarbeiten; Austausch von beschädigten, verlorenen und defekten Teilen; Austausch von eventuell gerissenen oder abgenutzten Stoffverkleidungen; erneute Behandlung und Wiederaufbereitung, einschließlich Imprägnierung der funktionellen Beschichtungen; neue

²³ Alternative Untersuchungsmethoden sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Absatzes 3 des Artikels 69 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 zulässig. Insbesondere wird festgelegt, dass der Wirtschaftsteilnehmer im Falle des Besitzes gleichwertiger Kennzeichen alle Merkmale des Kennzeichens, in dessen Besitz er ist, anzugeben hat, die für den Nachweis dieser Gleichwertigkeit nützlich sind, einschließlich der Angabe, wie das Erfordernis der Fähigkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit der Techniker, die Konformitätskontrollen an den Produkten durchführen, gewährleistet ist.

²⁴ Die Vergabestelle muss die Informationen bereitstellen, die für die Ermittlung der eventuellen Zusatzkosten des Dienstes nützlich sind. In die Lieferkette können Unternehmen einbezogen werden, die Schallschutzpaneele mit Geweben oder Reinigungstücher, Garne oder andere Textilprodukte herstellen.

Färbung/Druck. Jede Arbeit muss so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der entsprechenden Mindestumweltkriterien gewährleistet ist, sowohl die Anforderungen zu den gefährlichen Stoffen als die Leistungsanforderungen.

B2) *Dienst zur Förderung der Wiederverwendung der gelieferten Textilprodukte*

Weitere technische Punkte werden an den Bieter vergeben, der sich verpflichtet, den in Buchst. A) vorgesehenen Dienst für die gelieferten Textilprodukte vorzunehmen.

Nachweis: Was das belohnende Bewertungskriterium gemäß Buchst. A) angeht, so muss der Bieter, der sich verpflichtet, die Abholung am Ende der Lebensdauer der von der Vergabestelle zurückgegebenen Produkte vorzunehmen, ein zusammenfassendes Projekt der Tätigkeiten vorlegen, die er sich auszuführen verpflichtet, auch unter Berücksichtigung der Hinweise der öffentlichen Vergabestelle (zum Beispiel, wenn verlangt wird, Abzeichen der verwendeten Kleidungsstücke zu entfernen und zu übergeben), und im technischen Angebot die mit den dritten Stellen unterzeichneten Vorvereinbarungen vorlegen, die an der Ausführung des Dienstes beteiligt sein werden. Die Aufbereitung muss von Industriewäschereien im Besitz der Zertifizierung UNI EN 14065:2004 oder gleichwertig vorgenommen werden. Im technischen Angebot müssen die Daten zur Zertifizierung angegeben werden, das heißt, die Körperschaft, die das Audit durchgeführt hat, und die Gültigkeitsdauer.

Der Bieter, der den unter Buchst. B1) vorgesehenen Dienst durchzuführen beabsichtigt, gibt im Angebot den Zeitplan der verschiedenen Pflege-/Reparaturtätigkeiten an, die er sich vorzunehmen verpflichtet, und die eventuellen Subunternehmen.

Für den Nachweis des belohnenden Bewertungskriteriums B2) im Angebot gelten die gleichen Hinweise wie für das belohnende Bewertungskriterium des Buchst. A).

Der Zuschlagsempfänger muss in der Ausführungsphase des Dienstes dem öffentlichen Auftraggeber alle Informationen und einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen, um die Erfüllung der Vertragsklausel innerhalb der angegebenen Fristen nachzuweisen.

4.2.3 *Produkte von aus Zellulose gewonnenen Kunstfasern (zum Beispiel Viskose, Modal, Lyocell, Rayon): Beschränkungen und Ausschlüsse bestimmter gefährlicher Chemikalien entlang des Lebenszyklus*

Technische Punkte werden für die angebotenen Erzeugnisse aus Kunstfasern vergeben, die in Anlagen hergestellt werden, deren atmosphärische Emissionen von Schwefelwasserstoff weniger als 5 mg/Nm³ betragen²⁵, oder bei Stapelfasern einen S-Wert 30 g/kg oder geringer, bzw. bei Endlosfilamentfasern für Chargenwäsche 40 g/kg und für integrierte Wäsche 170 g/kg aufweisen.

Nachweis: Im technischen Angebot muss eine vom gesetzlichen Vertreter des Herstellerunternehmens unterzeichnete Erklärung enthalten sein, in der der Sitz der Produktionsanlagen von Viskose/Modal und die atmosphärischen Emissionswerte von Schwefelwasserstoff bezogen auf das letzte Halbjahr vor dem für den Empfang der Angebote vorgesehenen Termin angegeben sind, und es muss ferner der von einschlägigen Konformitätsbewertungsstellen²⁶ ausgestellte Prüfbericht beigefügt werden. Als konform werden Produkte im Besitz des europäischen Umweltzeichens Ecolabel angesehen.

4.2.4 *Für die Wiederverwendung aufbereitete Produkte, Gehalt an recycelten Textilfasern*

Textilprodukten wird eine Wertung X zugewiesen, wenn die Leistungsanforderungen mit den Anforderungen des Kriteriums 4.1.7 "*Haltbarkeit und technische Merkmale*" (oder anderweitig im Leistungsverzeichnis angegeben) konform sind und funktionelle ästhetische Eigenschaften aufweisen, die einem neuen Fabrikzeugnis gleichwertig sind, unabhängig davon, ob diese auf die Aufbereitung für die Wiederverwendung zurückzuführen sind oder aus recycelten Stoffen hergestellt wurden²⁷.

²⁵ Diese Emissionen müssen deshalb in eine entsprechende Adsorptionsanlage eingeleitet werden.

²⁶ Für Anlagen auf italienischem Staatsgebiet ist es ausreichend, die Daten der vorliegenden integrierten Umweltzulassung anzugeben, die noch gültig sein muss.

²⁷ Polyester- oder Polyestergemischfasern können aus recycelten PET-Flaschen gewonnen werden. Insbesondere sehen die Umweltkriterien in der Entscheidung (EU) vom 5. Juni 2014 zur Vergabe des Europäischen Umweltzeichens für Textilprodukte vor, dass diese einen Mindestgehalt von 50% für Stapelfasern und 20% für Endlosfilamentfasern aus recycelten PET-Flaschen aufweisen oder, wenn sie aus Nylon hergestellt sind, zu mindestens 20% aus Recyclat bestehen müssen. Auch andere Faserarten (Natur- und Kunstfasern)

(Die höchste Wertung sollte den für die Wiederverwendung aufbereiteten Produkten zugewiesen werden und dann in direktem Verhältnis zum Recyclinganteil im Stoff der angebotenen Lieferung).

Nachweis: Der Bieter muss eine fotografische Aufnahme des/der Artikel/s vorlegen, den/die er sich zu liefern verpflichtet, und die wichtigsten Merkmale des gelieferten Artikels beschreiben, entweder unter Angabe der Herkunft des abgenutzten und anschließend zur Wiederverwendung aufbereiteten Artikels oder, im Falle von recyceltem Stoff, unter Angabe seiner Eigenschaften (Art der Fasern, des Recyclat-Gehalts, der Herkunft des recycelten Materials, des Standorts der Produktions-/Herstellungsanlagen) und der Mittel der Konformitätsvermutung, in deren Besitz er ist, beispielsweise der Zertifizierung Global Recycle Standard, dem Kennzeichen Remade in Italy, oder gleichwertigen²⁸.

können durch Ausfransen, Kardieren und anschließendem Weben aus Abfällen und Resten aus der Verarbeitungsproduktion regeneriert werden.

²⁸ Alternative Untersuchungsmodalitäten sind unter Einhaltung den Bestimmungen des Absatzes 3 des Art. 69 des gesetzvertretenden Dekrets 50/2016 zulässig. Insbesondere wird festgelegt, dass der Wirtschaftsteilnehmer im Falle des Besitzes gleichwertiger Kennzeichen alle Merkmale des Kennzeichens, in dessen Besitz er ist, anzugeben hat, die für den Nachweis dieser Gleichwertigkeit nützlich sind, einschließlich der Angabe, wie das Erfordernis der Fähigkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit der Techniker, die Konformitätskontrollen an den Produkten durchführen, gewährleistet ist.

5 SOZIALE KRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNGEN VON TEXTILPRODUKTEN

Die Anwendung dieser Kriterien, inklusive der Vertragsklauseln, ist fakultativ, wie im Vorwort angegeben. Es wird empfohlen, im Gegenstand der Vergabe das Vorliegen von sozialen Kriterien anzugeben, indem der Gegenstand wie folgt beschrieben wird: „Lieferung von Textilprodukten (CPV 39500000-7)²⁹ mit reduzierten Umweltbelastungen, konform mit dem Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom.... Amtsbl. , mit verantwortungsvoller Verwaltung der Lieferkette“.

5.1 KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER BEWERBER

Der Bieter muss über Managementsysteme verfügen, die darauf abzielen, die Sorgfaltspflicht³⁰ für ein ethisches Lieferkettenmanagement so umzusetzen, dass das Risiko von Verletzungen der international anerkannten Menschenrechte und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen gemäß Anhang B entlang der gesamten Zuliefererkette während der verschiedenen Herstellungsphasen der angebotenen Produkte so gering wie möglich gehalten wird.

Das Managementsystem muss die folgenden Aspekte umfassen:³¹

- A) *Aufnahme eines „verantwortungsbewussten Verhaltens“³² in die Unternehmenspolitik und in die Managementsysteme:*
 - Umsetzung einer Unternehmenspolitik, die das Engagement des Unternehmens zu "verantwortungsbewusstem Verhalten" sowohl für sich selbst als auch für seine Lieferkette zum Ausdruck bringt;
 - Einführung geeigneter Managementsysteme, die die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit dem Risiko negativer Auswirkungen³³ sicherstellen.
- B) *Identifizierung der Risiken negativer Auswirkungen in den Geschäftsvorgängen des Unternehmens und seiner Lieferketten;*
 - Festlegung des Risikos negativer Auswirkungen nach Position in der Lieferkette, Partnerland, Aufbau der Lieferung;
 - Durchführung einer Selbstbewertung der eigenen Geschäftsvorgänge;
 - In-situ-Bewertung der Lieferanten, die das höchste Risiko aufweisen.
- C) *Einrichtung von Mechanismen zur Verhinderung und Eindämmung der Risiken negativer Auswirkungen:*
 - Rückverfolgung der Lieferkette;
 - Systeme zur Prüfung, Überwachung und Validierung der Phasen entlang der Lieferkette³⁴.
- D) *Kommunikation der Due-Diligence-Prozesse:*
 - öffentliche Kommunikation der Due-Diligence-Prozesse, wie in der Richtlinie 2014/95/EU festgelegt;
 - Kommunikation mit den betroffenen Interessenträgern (Kunden, Lieferanten, lokale Gemeinschaft, öffentliche Behörden).
- E) *Festlegung eines Prozesses für die Abhilfemaßnahmen:*
 - Festlegung der Prozesse, Mechanismen, Tätigkeiten, Initiativen, Lösungen, die zum Management der Nichtkonformitäten umgesetzt werden.

²⁹ Es sind beispielsweise folgende Produkte inbegriffen: Bettwäsche (CPV 39512000-4), Tischwäsche (CPV 39513000-1), Vorhänge (CPV 39515200-7); Berufskleidung (CPV 18110000-3); Oberbekleidung (CPV 18200000-1); Schutz- und Sicherheitskleidung (CPV 35113400-3);

³⁰ Unter Due Diligence versteht man den Prozess, mit dem das Unternehmen die gegenwärtigen und potenziellen negativen Auswirkungen seiner Aktivitäten identifizieren, verhindern, mildern und kommunizieren (*account for*) kann.

³¹ Die folgenden Angaben beziehen sich auf den OECD-Leitfaden für Due Diligence in den Lieferketten für Bekleidung und Schuhe, der im Jahr 2016 verabschiedet wird (OECD *Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector*, OECD, 2016).

³² In diesem Dokument wird unter „verantwortungsbewusstem Verhalten“ das Ganze der Vorgänge, Verfahren, umgesetzten Systeme zur Sicherstellung der Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch das Unternehmen und in seinen Lieferketten verstanden.

³³ In diesem Dokument wird unter „Risiko negativer Auswirkungen“ das (potenzielle oder tatsächliche) Risiko der Verletzung der international anerkannten Menschenrechte und des Vorliegens von nicht menschenwürdigen Arbeitsbedingungen verstanden.

³⁴ Das heißt, zusätzlich zur Angabe der direkten Lieferanten, die Rückverfolgbarkeit der für die folgenden Phasen verantwortlichen Betriebe: Konfektion (Zuschneid, Nähen, Färben, Bedrucken, Veredlung (Funktionsbehandlungen, Verfeinerung) und, soweit möglich, Spinnen, Weben/Wirken sowie bei Baumwollerezeugnissen oder anderen Naturfasern die Phasen des Anbaus/der Entkörnung. Die Angaben zu den Betrieben müssen auch die genaue Angabe des Rechtssitzes und der Standorte (Werk oder Ort) enthalten, an denen die genannten Arbeitsvorgänge stattfinden.

Nachweis: Beschreibung der Managementsysteme des Unternehmens, der Verfahren für die Rückverfolgung der Lieferkette, des Umgangs mit dem Risiko der Verletzung der oben genannten Rechte, der Vornahme der Kontrollen und dem Management der Nichtkonformitäten.

In jedem Fall werden Bieter, die sich an bekannten und/oder anerkannten einschlägigen Multistakeholder-Initiativen (z. B. von öffentlichen Organisationen und Gewerkschaften) auf internationaler oder nationaler Ebene beteiligen, die zumindest auf nationaler Ebene die Beteiligung anerkannter Gewerkschaften in den Entscheidungsgremien für die Initiativen vorsehen und ähnliche Standards wie die in Anhang B dargelegten umsetzen, einschließlich der Durchführung von Audits von dritter Seite und der Qualifizierung der Lieferanten, die in Systemen zur Identifizierung und zum Risikomanagement in der Lieferkette und des Dialogs mit allen relevanten Interessenträgern vorgesehen sind, als konform angesehen.

5.2 BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

5.2.1 Soziale Merkmale der Textilprodukte: Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette

Es werden dem Angebot von Produkten technische Punkte zugewiesen, für die nachgewiesen wird, dass durch ein adäquates Unternehmensmanagementsystem, das für die Implementierung einer Due Diligence („Sorgfaltspflicht“)³⁵ entlang der Lieferkette geeignet ist, zumindest bestimmte Produktionsphasen unter Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen gemäß Anhang B durchgeführt wurden.

Die Belohnungswertung wird vergeben, wenn die „kontrollierten“ Produktionsphasen des Endprodukts (d. h. unangekündigte Vor-Ort-Inspektionen, Befragungen außerhalb des Arbeitsplatzes, Interviews mit Gewerkschaften und lokalen NGOs, um den lokalen Kontext zu verstehen, in dem die Arbeitnehmer tätig sind), Folgendes umfassen:

- die Konfektion (Zuschnitt, Nähen),
- das Färben, den Druck,
- die Veredlung (funktionelle Behandlungen, Verfeinerung)

und falls sich keine Verletzungen der international anerkannten Menschenrechte oder der menschenwürdigen Arbeitsbedingungen gemäß Anhang B ergeben haben.

Eine weitere Wertung wird proportional den folgenden weiteren kontrollierten Phasen vergeben:

- Weben/Wirken;
 - Spinnen
- ebenfalls, sofern sich keine kritischen Situationen ergeben haben.

Im Fall von Produkten aus Baumwolle oder anderen Naturfasern erhalten sie weitere Punkte, wenn die Rechte gemäß Anhang B für die Anbau- /Entkörnungsphase gewährleistet sind.

Nachweis: Als konform werden Produkte angesehen, die aus fairem Handel stammen, das heißt importiert und vertrieben durch national und international akkreditierte Organisationen (beispielsweise WFTO auf internationaler Ebene und Equo Garantito - Assemblea Generale Italiana del Commercio Equo e Solidale auf nationaler Ebene) oder von international anerkannten Organisationen zertifiziert sind (beispielsweise FLOCERT auf internationaler Ebene und Fairtrade Italia auf nationaler Ebene).

Ebenfalls als konform gelten Produkte im Besitz sozialer Kennzeichen mit den Merkmalen gemäß Art. 69 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016, wenn: zu den Kriterien für die Vergabe des Kennzeichens die Überprüfung der Einhaltung der in Anhang B aufgeführten Rechte gehört; das Kennzeichnungssystem vorsieht, dass die Stelle, die die Kriterien für die Vergabe des Kennzeichens festlegt und die Nutzungslizenz des Kennzeichens erteilt, die Vertretung von Gewerkschaften einschließt, die zumindest auf nationaler Ebene anerkannt sind; die Überprüfung durch Dritte mittels Audits entlang der Lieferkette durchgeführt wird, einschließlich unangekündigter Audits, sowie Befragungen außerhalb des Arbeitsplatzes, Interviews mit Gewerkschaften und lokalen NGOs, um den lokalen Kontext zu verstehen, in dem die Arbeitnehmer tätig

³⁵ Unter *Due Diligence* versteht man den Prozess, mit dem das Unternehmen die gegenwärtigen und potenziellen negativen Auswirkungen seiner Aktivitäten identifizieren, verhindern, mildern und kommunizieren (*account for*) kann.

sind. In diesem Fall muss der Bieter im Angebot die Angaben zur Nutzungslizenz des Warenzeichens und die Informationen zu den Merkmalen des Kennzeichnungssystems in seinem Besitz anführen, einschließlich der Angabe der Produktionsphasen, für die die Einhaltung der in Anlage B aufgeführten Rechte gewährleistet ist. Produkte mit dem Kennzeichen Ecolabel werden als konform hinsichtlich der Phasen der Konfektion (Zuschnitt), Ausrüstung/Färben angesehen.

Der Bieter kann auch die Konformität dokumentieren, wenn er auf angemessene Weise nachweist, dass die Produkte von Unternehmen hergestellt sind, die sich an bekannten und/oder anerkannten einschlägigen Multistakeholder-Initiativen (z. B. von öffentlichen Organisationen und Gewerkschaften) auf internationaler oder nationaler Ebene beteiligen, die zumindest auf nationaler Ebene die Beteiligung anerkannter Gewerkschaften in den Entscheidungsgremien für die Initiativen vorsehen und ähnliche Standards wie die in Anhang B dargelegten umsetzen, einschließlich der Durchführung von Audits von dritter Seite und der Qualifizierung der Lieferanten, die in Systemen zur Identifizierung und zum Risikomanagement in der Lieferkette und dem Dialog mit allen relevanten Interessenträgern vorgesehen sind.

5.3 KLAUSELN FÜR DIE VERTRAGSAUSFÜHRUNG

5.3.1 Implementierung eines ethischen Managementsystems der Lieferkette

(Die Einführung dieser Vertragsklausel in den Ausschreibungsunterlagen ist angezeigt für Vergabestellen, besonders für Sammelbeschaffungsstellen und Beschaffungszentralen, die mit Personal ausgestattet sind (oder sich mit diesem ausstatten können), das mit dem Umgang mit diesen Aspekten vertraut ist, und sie ist angebracht bei Initiativen wie Rahmenvereinbarungen, in denen mit dem Zuschlagsempfänger eine Vertragsbeziehung von erheblicher Dauer zustande kommt, oder bei Lieferverträgen. Die Anwendung dieser Vertragsklausel bringt die Notwendigkeit der Schätzung der Kosten mit sich, die je nach den Modalitäten variieren, mit denen die Überprüfungen strukturiert sind und wie die Lieferketten gegliedert sind. Hierzu wäre es nützlich, ein eigenes belohnendes Bewertungskriterium auszuarbeiten).

Der Zuschlagsempfänger muss während der Laufzeit des Vertrags ein Managementsystem der Lieferkette hinsichtlich der Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und der menschenwürdigen Arbeitsbedingungen im Sinne des Anhangs B gemäß dem „Leitfaden für die Übernahme der sozialen Aspekte in die öffentlichen Vergaben“, angenommen mit dem Ministerialdekret Umwelt vom 6. Juni 2012³⁶, implementieren.

Es kann die Vornahme von Audits in situ durch Fachpersonal für die als kritisch eingestuften Produktionsphasen der gelieferten Produkte verlangt werden, die wie folgt vorzunehmen sind: nicht angekündigte Besuche, Befragungen außerhalb des Arbeitsplatzes, Interviews mit Gewerkschaften und lokalen NGOs, um den lokalen Kontext zu verstehen, in dem die Arbeitnehmer tätig sind.

Die Ergebnisse dieser Audits müssen dem öffentlichen Auftraggeber und den wichtigsten lokalen Behörden mitgeteilt werden, wenn kritische Situationen festgestellt wurden.

Am Ende des Audit-Prozesses muss ein Gesamtbericht aller durchgeführten Tätigkeiten ausgearbeitet werden, auch, um bessere Arbeitsbedingungen zu fördern.

³⁶ In der geltenden Fassung.

ANHANG A

Tabelle der Einschränkungen unterworfenen Farbstoffe

Verzeichnis der krebserregenden aromatischen Amine (Anhang 8 der Verordnung ReACh)

CAS number 92-67-1: 4-Aminobiphenyl, Xenylamin
 CAS number 92-87-5: Benzidin
 CAS number 95-69-2: 4-Chlor-o-Toluidin
 CAS number 91-59-8: 2-Naphthylamin
 CAS number 97-56-3: o-Aminoazotoluol, 4-Amino-2', 3-Dimethylazobenzol, 4-o-Tolylazo-o-Toluidin
 CAS number 99-55-8: 5-Nitro-o-Toluidin
 CAS number 106-47-8: 4-Chloranilin
 CAS number 615-05-4: 4-Methoxy-m-Phenylendiamin
 CAS number 101-77-9: 4-Methylendiamin 4,4'-Diaminodiphenylmethan
 CAS number 91-94-1: 3,3'-Dichlorobenzidin 3,3'-Dichlorbiphenyl-4,4'-ylendiamin
 CAS number 119-90-4: 3,3'-Dimethoxybenzidin o-Dianisidin
 CAS number 119-93-7: 3,3'-Dimethylbenzidin 4,4'-bi-o-Toluidin
 CAS number 838- 88-0: 4,4'-Methylendi-o-Toluidin
 CAS number 120-71-8: 6-Methoxy-m-toluidin p-cresidin
 CAS number 101-14-4: 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) 2,2'-dichlor-4,4'-methylen-dianilin
 CAS number 101-80-4: 4,4'-Oxydianilin
 CAS number 139-65-1: 4,4'-Thiodianilin
 CAS number 95-53-4: o-Toluidin 2-Aminotoluol
 CAS number 95-80-7: 4-Methyl-m-phenylendiamin
 CAS number 137-17-7: 2,4,5-Trimethylanilin
 CAS number 90-04-0: o-Anisidin 2-Methoxyanilin
 CAS number 60-09-3: 4-Amino-Azobenzol

Potenziell krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe und potenziell sensibilisierende Farbstoffe

Krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe		
Saures Rot 26	Direktfarbstoff Schwarz 38	Dispersionsfarbstoff Blau 1
Basisches Rot 9	Direktfarbstoff Blau 6	Dispersionsfarbstoff Orange 11
Basisches Violett 14	Direktfarbstoff Rot 28	Dispersionsfarbstoff Gelb 3
Pigmentfarbstoff Gelb 34	Pigmentfarbstoff Rot 104	
Potenziell sensibilisierende Farbstoffe		
Dispersionsfarbstoff Blau 1 CAS Nr. 2475-45-8	Dispersionsfarbstoff Blau 124 CAS Nr. 61951-51-7	Dispersionsfarbstoff Rot 11 CAS Nr. 2872-48-2
Dispersionsfarbstoff Blau 3 CAS Nr. 2475-46-9	Dispersionsfarbstoff Braun 1 CAS Nr. 23355-64-8	Dispersionsfarbstoff Rot 17 CAS Nr. 3179-89-3
Dispersionsfarbstoff Blau 7 CAS Nr. 3179-90-6	Dispersionsfarbstoff Orange 1 CAS Nr. 2581-69-3	Dispersionsfarbstoff Gelb 1 CAS Nr. 119-15-3
Dispersionsfarbstoff Blau 26 C.I. 63305	Dispersionsfarbstoff Orange 3 CAS Nr. 730-40-5	Dispersionsfarbstoff Gelb CAS Nr. 32832-40-8
Dispersionsfarbstoff Blau 35 CAS Nr. 1222-75-2	Dispersionsfarbstoff Orange 37 C.I. 11132	Dispersionsfarbstoff Gelb 9 CAS Nr. 6373-73-5
Dispersionsfarbstoff Blau 102 CAS Nr. 1222-97-8	Dispersionsfarbstoff Orange 76 C.I. 11132	Dispersionsfarbstoff Gelb 39
Dispersionsfarbstoff Blau 106 CAS Nr. 1223-01-7	Dispersionsfarbstoff Rot 1 CAS Nr. 2872-52-8	Dispersionsfarbstoff Gelb 49

ANHANG B

Die international anerkannten Menschenrechte und die menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, werden festgelegt von:

- A) der „Internationalen Charta der Menschenrechte“³⁷;
- B) den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) gemäß Anlage X des gesetzvertretenden Dekrets 50/2016 zu Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, gewerkschaftlicher Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen, und zwar:
 - IAO-Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes;
 - Übereinkommen IAO über das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen;
 - Übereinkommen IAO 29 über Zwangsarbeit;
 - Übereinkommen IAO 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit;
 - Übereinkommen IAO 138 über das Mindestalter;
 - Übereinkommen IAO 111 über Diskrimination in Beschäftigung und Beruf;
 - Übereinkommen IAO 100 über gleiches Entgelt für gleiche Arbeit;
 - Übereinkommen IAO 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit;
- C) der nationalen Gesetzgebung zur Arbeit, die in den Ländern gilt, wo die Phasen der Lieferkette ablaufen, einschließlich der Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit, zum Mindestlohn und zur Arbeitszeit.

Wenn die nationalen Gesetze und die oben genannten internationalen Quellen sich auf das gleiche Thema beziehen, wird der höhere Standard zugunsten der Arbeitnehmer angenommen, der jeweils von den nationalen Gesetzen und den internationalen Quellen festgelegt ist.

³⁷ Die „Internationale Charta der Menschenrechte“ besteht aus den folgenden Übereinkommen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)